

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Guido Westerwelle, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Max Stadler und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Pressefreiheit

A. Problem

Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO erstreckt sich nur auf das dem Journalisten mitgeteilte und nicht auf das selbstrecherchierte Material. Beide Quellen sind schutzwürdig. Die derzeitige Gesetzeslage wird jedoch der Schutzwürdigkeit des selbstrecherchierten Materials nicht gerecht. Außerdem bedarf die Frage der Abgrenzungsschwierigkeit zwischen mitgeteiltem und selbstrecherchiertem Material dringend einer Klärung. In der Strafverfolgungspraxis ist das Problem der Trennung zwischen mitgeteiltem und selbstrecherchiertem Material oft nicht zufriedenstellend lösbar. Unter den Berufsheimnisträgern stellen die Journalisten die einzige Gruppe dar, bei der ausschließlich mitgeteiltes Material, nicht aber bekannt gewordenes Material geschützt ist.

Der Wortlaut des § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO schützt nur Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung von periodischen Druckwerken und Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken. Der Personenkreis, der mit der Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung von Filmberichten, nichtperiodischen Druckwerken (journalistische Buchpresse) beschäftigt ist, ist nicht umfasst. Gleiches gilt für den Bereich der Informations- und Kommunikationsdienste, die der Berichterstattung dienen und Informationsangebote enthalten.

Die bisherige Regelung des § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO führt wiederholt zu Umgehungen. Insbesondere neigen die Strafverfolgungsbehörden dazu, die dort genannten strafverstrickten Gegenstände heranzuziehen, um den an sich vom Gesetz geschützten Gegenstand, nämlich die erfolgte Mitteilung (etwa das übergebene Schriftstück), im Rahmen einer Durchsuchung zu beschlagnahmen. Teilweise wird auch gegen Redakteure ein Anfangsverdacht einer Teilnahme erhoben, um auf diesem Wege die Beschlagnahme in Redaktionen und Privatwohnungen zu ermöglichen. Meist wird nach erfolgter Durchsuchung das Verfahren gegen den Redakteur eingestellt.

B. Lösung

Das Zeugnisverweigerungsrecht des nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO berechtigten Personenkreises wird auf selbst erarbeitetes Material erweitert.

Der Entwurf bezieht außerdem der Berichterstattung dienende und Informationsangebote enthaltende Informations- und Kommunikationsdienste, Filmberichte und nichtperiodische Druckwerke in die gesetzliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes mit ein.

Die Beschlagnahme des durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützten Materials wird präzisiert. Sie darf nur noch bei dringendem Tatverdacht einer Deliktsteilnahme oder dringendem Tatverdacht einer Begünstigung oder Hehlerei von Medienschaffenden durchgeführt werden. Dazu wird § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO neu gefasst.

Der Zugriff der Ermittlungsbehörden auf selbst erarbeitete Materialien wird durch den Gesetzentwurf grundsätzlich versperrt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss jedoch dieser Grundsatz bei ausdrücklich bestimmten Straftaten durchbrochen werden. Bei den im Einzelnen tatbestandsmäßig bezeichneten Delikten handelt es sich entweder um besonders schwerwiegende Verletzungen von individuellen Rechtsgütern oder um gemeingefährliche oder Straftaten von besonderem Gewicht. Hier hat das Gebot einer effektiven Strafverfolgung Vorrang. Der bereits nach geltendem Recht bestehende Schutz von Informanten bleibt weiterhin gewährleistet.

Der Entwurf regelt außerdem, um einer Umgehung der strafprozessualen Vorschrift vorzubeugen, ein Beweiserhebungsverbot. Das Zeugnisverweigerungsrecht in den anderen Verfahrensordnungen bleibt von diesem Entwurf unberührt.

Mit dem Entwurf werden schließlich die genannten Umgehungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO beseitigt.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Pressefreiheit

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

§ 53 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1998, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Filmberichten, Rundfunksendungen oder Informations- und Kommunikationsdiensten, soweit sie der Berichterstattung oder der Meinungsbildung dienen oder Informationsangebote enthalten, berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Materialien und ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien; dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Materialien und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt.“

2. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien entfällt, wenn Gegenstand der Untersuchung ist

1. a) eine Straftat des Friedensverrats, des Hochverrats, des Landesverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 80 bis 96, auch in Verbindung mit den §§ 97b, 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches,

b) eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches,

2. ein Mord, ein Totschlag oder ein Völkermord (§§ 211, 212, 220a des Strafgesetzbuches),

eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176 bis 180 des Strafgesetzbuches,

ein schwerer Menschenhandel (§ 181 des Strafgesetzbuches),

eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches),

ein schwerer Raub (§ 250 Abs. 1 oder Abs. 2 des Strafgesetzbuches), ein Raub mit Todesfolge (§ 251 des Strafgesetzbuches) oder eine räuberische Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuches),

eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches),

eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1 Nr. 1 der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a, 316c, 318 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches,

ein besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat oder eine schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330 Abs. 1, 2, § 330a Abs. 1 des Strafgesetzbuches),

3. eine Straftat nach § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Satz 2 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

4. eine Straftat nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder

5. eine Straftat nach § 92a Abs. 2 oder § 92b des Ausländergesetzes oder nach § 84 Abs. 3 oder § 84a des Asylverfahrensgesetzes.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Personen von ihrem Recht zur Verweigerung des Zeugnisses über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien Gebrauch machen, darf Beweis über Aussagen, die diese Personen in anderen als strafgerichtlichen Verfahren gemacht haben, nicht erhoben werden.“

4. § 97 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1998, wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme dringend verdächtig sind oder der dringende Verdacht einer Begünstigung oder Hehlerei besteht.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1999

Jörg van Essen
Rainer Funke
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Hans-Michael Goldmann,
Dr. Karlheinz Gutmacher

Walter Hirche
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel

Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Guido Westerwelle
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Dr. Max Stadler
Dr. Wolfgang Gerhardt
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I.

1. Die durch die Verfassung (Artikel 5 Abs. 1 GG) geschützte Freiheit der Berichterstattung von Presse, Rundfunk und Film ist wie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit ein wesentliches Element der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie gewährleistet u. a. den insoweit tätigen Personen und Unternehmen Freiheit von staatlichem Zwang. Zur Freiheit der Berichterstattung gehört außerdem der Schutz der Informationsbeschaffung und der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit, grundsätzlich also auch der Schutz der Materialien, die das Ergebnis eigener Beobachtungen und Ermittlungen enthalten.
2. Die Freiheit der Presse und der Berichterstattung durch Rundfunk und Film kann jedoch mit anderen vom Grundgesetz geschützten Werten in Konflikt geraten. Zu diesen Werten gehören die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung, insbesondere die Notwendigkeit der Gewährleistung einer effektiven, an Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit ausgerichteten Strafrechtspflege, die vom Bundesverfassungsgericht wiederholt als Element des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Abs. 3 GG) anerkannt worden sind. Das Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren, die zügige und erfolgreiche Aufklärung von Straftaten und die Grundsätze eines fairen Strafverfahrens sind ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Der Erfüllung dieses Auftrages dient die Strafprozessordnung, ein Gesetz im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG, durch das die Rechte der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit ihre Schranken finden. Die in diesem Gesetz bestimmten Grundrechtsschranken müssen ihrerseits wiederum im Lichte dieser Grundrechtsverbürgungen gesehen werden. Daher bedarf es zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen den Rechten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG und den sich ebenfalls aus dem Grundgesetz ergebenden Bedürfnissen einer wirksamen Strafrechtspflege sorgfältiger Abwägung, ob und inwieweit die Erfüllung der publizistischen Aufgaben einen Vorrang der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit erfordert oder diese Rechte ihrerseits an den Interessen einer wirksamen Strafrechtspflege ihre Grenze zu finden haben. Dies zu entscheiden ist in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers (BVerfG 77, 75/76).

II.

Derzeit gilt das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht für Presseangehörige und das entsprechende Beschlagnahmeverbot nur für von dritter Seite gemachte Mitteilungen, grundsätzlich aber nicht für selbst erarbei-

tetes Material. In Bezug auf derartiges Material ist eine Ergänzung der vom Gesetzgeber vorgenommenen Abwägung möglich. Denn auch de lege lata kann sich, wie das Bundesverfassungsgericht (a.a.O., S. 82 f.) klar gestellt hat, im Einzelfall ein Recht eines Presseangehörigen ergeben, selbst erarbeitete Materialien nicht zu offenbaren. Dies kann jedoch nicht unmittelbar aus der StPO abgeleitet werden, sondern nur aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG ggf. i. V. m. dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gründe der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit legen es daher nahe, dass der Gesetzgeber auch in Bezug auf das von Presse-, Rundfunk- und Filmangehörigen selbst erarbeitete Material einschließlich der insoweit gemachten eigenen Wahrnehmungen konkret bestimmt, in welchen Fällen dem Geheimhaltungsinteresse von Presse, Rundfunk und Film der Vorrang gegenüber den Erfordernissen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gebührt.

III.

1. Die durch die geltende Fassung von § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO verwirklichte Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen den Grundrechten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG einerseits und den Belangen der Strafrechtspflege andererseits ist namentlich der Kritik ausgesetzt, sie berge die Gefahr, dass die Arbeit von Presse, Rundfunk und Fernsehen durch die Beschlagnahme von selbst erarbeitetem Material Beeinträchtigungen ausgesetzt sein wird, die im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit nicht länger hinnehmbar seien. Hinzu kommt, dass das Material, das sich im Gewahrsam der durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Personen oder Institutionen befindet, häufig das Ergebnis einer Gemengelage aus zugetragenen und damit schon nach geltendem Recht ausdrücklich geschützten und selbst erarbeiteten Informationen sein dürfte.
 - a) Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und Beeinträchtigungen künftig möglichst weitgehend zu vermeiden, stellt der Entwurf das selbst erarbeitete Material einschließlich der insoweit gemachten eigenen Wahrnehmungen im Rahmen des Zeugnisverweigerungsrechts dem von dritter Seite übermittelten Material grundsätzlich gleich. Denn zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit von Presse und Rundfunk gehört nicht nur der Schutz des Verhältnisses der Vertraulichkeit zwischen der Presse und ihren Informanten; der Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst auch den Schutz der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (BVerfG a.a.O., S. 75).
 - b) Wie bereits dargelegt, kann jedoch die Presse- und Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht schrankenlos gewährleistet werden. Vielmehr sind die Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, die durch die Einräumung eines Zeug-

nisverweigerungsrechtes und eines Beschlagnahmeverbotes ganz erheblich berührt werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Das bedeutet insbesondere, dass eine generelle Ausdehnung des unbeschränkten Zeugnisverweigerungsrechtes und Beschlagnahmeverbotes, wie es bezüglich des von Informanten gelieferten Materials besteht, auf selbst erarbeitetes Material mit der Verfassung nicht vereinbar wäre (BVerfG a.a.O., S. 75, 76). Als Ergebnis der insoweit gebotenen Abwägung berücksichtigt der Entwurf deshalb, dass der Rundfunk- und Pressefreiheit zwar in weiten Bereichen der Kriminalität der Vorrang vor den Erfordernissen der Strafrechtspflege gebührt, dass hiervon jedoch bei selbst erarbeiteten Materialien einschließlich der insoweit gemachten eigenen Wahrnehmungen bestimmte, unvermeidbar nicht unerhebliche Ausnahmen gelten müssen. Es ist vorgesehen, dass eine Berechtigung zur Zeugnisverweigerung nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO und die damit verbundene Beschlagnahmefreiheit nach § 97 Abs. 5 StPO – unabhängig von der konkreten Straferwartung – nicht bestehen sollten, wenn es um die Aufklärung der im vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 StPO aufgeführten Straftaten geht. Bei den Katalogtaten nach den Nummern 1 bis 4 handelt es sich um besonders schwerwiegende Verletzungen von Individualrechtsgütern sowie um gemeingefährliche und sozialschädliche Straftaten von besonderem Gewicht. Bei solchen Straftaten ist der Strafrechtspflege unabhängig von der konkreten Straferwartung Vorrang vor dem Schutz der selbst erarbeiteten Materialien einzuräumen.

Mit dieser Regelung wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte gesetzgeberische Abwägung zwischen der Pressefreiheit und der Freiheit der Rundfunk- und Filmberichterstattung einerseits und den Belangen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege andererseits zu Gunsten der Medien – im Vergleich zum geltenden Recht – verbessert.

2. Außerdem gewährt der Entwurf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Filmberichten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, in gleicher Weise ein Zeugnisverweigerungsrecht wie den Presse- und Rundfunkmitarbeitern; Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der sich auch auf die Berichterstattung durch den Film erstreckt, gebietet die Gleichbehandlung. Im Hinblick auf neue Erscheinungsformen im Medienbereich werden entsprechende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Berichterstattung dienenden und Informationsangebote enthaltenden Informations- und Kommunikationsdiensten ebenfalls erfasst.
3. Die ebenfalls dringend notwendige Präzisierung beziehungsweise Anpassung der Personen (Angehörige + Berufsgeheimnisträger), denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, bleibt einer generellen Novellierung der §§ 52 ff. StPO vorbehalten.
4. Um eine Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechtes zu verhindern, soll in einem neuen § 53 Abs. 3 StPO ein Beweiserhebungsverbot bezüglich der in an-

deren als strafgerichtlichen Verfahren gemachten Aussagen über selbstrecherchiertes Material geschaffen werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Kreis der nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO zur Zeugnisverweigerung Berechtigten wird auf die mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Filmberichten und der journalistischen Buchpresse beschäftigten Personen ausgedehnt. Auch werden Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung von Informations- und Kommunikationsdiensten erfasst. Gleichzeitig wird durch den Hinweis auf die Notwendigkeit von Berichterstattung usw. der Rahmen der Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf weitere Medien klargestellt, dies ist namentlich im Hinblick auf die Einbeziehung einzelner (nichtperiodischer) Druckwerke sowie der Informations- und Kommunikationsdienste erforderlich.

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird auf selbst erarbeitete Materialien (Notizen, Negative, Fotos etc.) erweitert. Außerdem wird der Wortlaut der Vorschrift dahin klargestellt, dass das Zeugnis über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Materialien und ihnen, den Zeugnisverweigerungsberechtigten, im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen sowie über den Inhalt dieser Beiträge, Materialien oder Mitteilungen verweigert werden darf.

Eine ausdrückliche Erstreckung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf die von Journalisten gemachten „eigenen Wahrnehmungen“ ist nicht erforderlich. Soweit sich das Zeugnisverweigerungsrecht und das korrespondierende Beschlagnahmeverbot auf den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien erstrecken, erfasst das Zeugnisverweigerungsrecht selbstverständlich auch die derartigen Materialien zugrunde liegenden Wahrnehmungen des Journalisten; dies bedarf nicht einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Das Zeugnisverweigerungsrecht und die damit korrespondierende Beschlagnahmefreiheit bezüglich selbst erarbeiteter Materialien und eigener Wahrnehmungen entfallen, wenn Gegenstand der Untersuchung eine der im vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO enthaltenen Katalogstraftaten ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Um eine Umgehung der nur für die Strafprozessordnung vorgesehenen Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf selbst erarbeitete Materialien – die etwa durch Beiziehung der Akten eines Zivilverfahrens, in dem der Journalist über den Inhalt eigener Materialien ausgesagt hat, denkbar wäre – zu verhindern, ist in dem neu geschaffenen § 53 Abs. 3 StPO ein Beweiserhebungsverbot über entsprechende, in anderen als strafge-

richtlichen Verfahren gemachte Aussagen verankert. Aus diesem Beweiserhebungsverbot folgt – ohne dass dies im Gesetz besonders zu erwähnen ist – ein umfassendes Verwertungsverbot, wie es im Zusammenhang mit § 252 StPO von der Rechtsprechung bereits im Hinblick auf die Zeugnisverweigerungsrechte entwickelt worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Mit der Neufassung werden strengere Voraussetzungen an das Vorliegen des Teilnahmeverdachtes des Zeugnisverweigerungsberechtigten gestellt. Wie bei den Voraussetzungen für die Anordnung einer Untersuchungshaft gemäß § 112 StPO muss der Verdacht so sein, dass er als dringend zu bezeichnen ist. Ein Teilnahmeverdacht i. S. von § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO darf demnach nur dann angenommen werden, wenn die Deliktteilnahme einer zeugnisverweigerungsberechtigten Person mit großer Wahrscheinlichkeit vorliegt oder aber ein Tatver-

dacht der Begünstigung oder Hehlerei des zur Zeugnisverweigerung Berechtigten gegeben ist.

Damit wird klar umrissen, wann die Durchbrechung des Beschlagnahmeverbotes gerechtfertigt ist. Zugleich wird deutlich, dass die Pressefreiheit nur in krassen Ausnahmefällen Einschränkungen erfahren und hinter dem Erfordernis der Strafrechtspflege zurücktreten muss. Um den Kernbereich der Pressefreiheit nicht anzutasten, wird die Beschlagnahmefreiheit von Schriftstücken, Tonträgern, Datenträgern, Bildern und Filmen nicht weiter beschränkt.

Die Neufassung verhindert schließlich sowohl die Umgehungsmöglichkeit mittels der strafverstrickten Gegenstände als auch mittels der Begründung eines Anfangsverdachtes der Teilnahme zu einer Durchsichtung und Beschlagnahme zu gelangen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

